



Altersvorsorge

Betriebliche Altersversorgung





Für ein langes Leben planen

Eine betriebliche Altersversorgung ist Pflicht

Der Generationenvertrag kann seine Aufgabe nicht mehr richtig erfüllen.

Der Gesetzgeber hat deshalb die betriebliche Altersversorgung entscheidend gestärkt – unter anderem mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg)!

Unternehmen sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern auf Wunsch eine betriebliche Altersversorgung (bAV) durch Entgeltumwandlung anzubieten. Für Sie als Arbeitgeber sieht das auf den ersten Blick nach Mehraufwand aus. Unter dem Strich bietet Ihnen eine bAV aber interessante Vorteile: So verfügen Sie zum Beispiel über attraktive Möglichkeiten der Mitarbeiterbindung. Mit dem Versicherer im Raum der Kirchen geht das besonders leicht, zuverlässig und günstig.

Gut für Ihre Mitarbeiter

■ Mehr Rente

Ihre Mitarbeiter bauen sich eine Betriebsrente auf und sichern ihren Ruhestand zusätzlich ab.

■ Weniger Beitrag

Bei einer bAV fließen durch Entgeltumwandlung die Beiträge steuer- und sozialabgabensparend aus dem Bruttoeinkommen. Das macht die Betriebsrente günstiger als eine gleich hohe Rente aus privater Vorsorge.

■ Eigene Vorsorge soll sich lohnen

Deshalb gibt es einen Freibetrag, falls im Alter nur eine staatliche Grundsicherung gezahlt wird.

Gut für Ihr Unternehmen

■ Rechtssicherheit gewinnen

Mit einem bAV-Konzept von dem Versicherer im Raum der Kirchen schließen Sie Haftungsprobleme aus.

■ Mitarbeiter motivieren

Sie steigern die Loyalität Ihrer Arbeitnehmer und festigen deren Bindung an Ihr Unternehmen.

■ Geringer Aufwand

Wir übernehmen für Sie die Beratung, die Vertragsgestaltung, die Verwaltung und die Rentenzahlung.

Zeit gewinnen

Wir nehmen Ihnen fast die gesamte Arbeit ab

Für die bAV gibt es bei den Versicherern im Raum der Kirchen Spezialisten. Wir sind für Sie da und leisten zum Beispiel:

- Fachberatung zu allen Gebieten der bAV.
- Versicherungsmathematische Berechnungen und Gutachten.

- Umsetzung/Aktualisierung kompletter Versorgungswerke – inklusive Rückdeckung oder Auslagerung von bestehenden Pensionsverpflichtungen.

Als Geschäftsführer, Gesellschafter-Geschäftsführer, Vorstand, Vorstandsaktionär genießen Sie die gleichen Vorzüge der bAV wie Ihre Mitarbeiter.

Wegweisend.

Die Entgeltumwandlung

Bei der Entgeltumwandlung zahlt der Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei aus seinem Bruttogehalt in den bei dem Versicherer im Raum der Kirchen abgeschlossenen Vertrag wie z. B. eine Direktversicherung – das optimale Modell für die Entgeltumwandlung. Sie sparen auf diesen Beitrag den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Als Anreiz geben viele Arbeitgeber bereits heute die gesparten Sozialversicherungsbeiträge quasi als aufwandsneutralen Zuschuss weiter.

Seit 01.01.2019 ist dieser Zuschuss pauschal mit 15 % verpflichtend.

Das Arbeitgebermodell

Bei diesem Modell zahlen Sie zusätzlich zum Lohn oder Gehalt den Beitrag direkt in die bAV. Arbeitgeber nutzen diese Möglichkeit anstelle einer Gehaltserhöhung und sparen dadurch die zusätzlichen Lohnnebenkosten ein.

Gut zu wissen: Arbeitgeber erhalten einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 30 %, höchstens 144 € (= Förderbetrag), wenn sie „Geringverdienern“ (Arbeitnehmer mit bis zu 2.200 € Monatseinkommen, gilt auch für Teilzeitkräfte) eine bAV von 240 € bis 480 € p. a. finanzieren.

Die Mischform

Bei der Mischform beteiligt sich der Arbeitgeber an der Entgeltumwandlung. Die Beteiligung kann über einen definierten Betrag, einen prozentualen Zuschuss oder eine teilweise Weitergabe der Sozialversicherersparnis erfolgen. So motivieren Sie Ihre Mitarbeiter zur Eigenvorsorge und können selbst ein höheres Einsparvolumen erreichen. Seit 01.01.2019 ist die Weitergabe der gesparten Sozialversicherungsbeiträge pauschal mit 15 % verpflichtend.



Viele Wege – ein Ziel

Die Direktversicherung

Der einfachste und sicherste Durchführungsweg der bAV – ideal zur Entgeltumwandlung.

Dabei schließen Sie als Arbeitgeber eine Rentenversicherung für Ihren Arbeitnehmer ab.

Der Vorteil: Die Versicherung ist je nach Bedarf um weitere Leistungen erweiterbar (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung) und wir kümmern uns für Sie um alles – von der Beratung Ihrer Mitarbeiter über die Verwaltung bis zur Auszahlung der Rente. Das optimale Modell mit minimalem Verwaltungsaufwand.

Die Pensionskasse

Sie funktioniert nach einem ähnlichen Prinzip wie die Direktversicherung: Auch hier gewährt eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung den Versorgungsanspruch des Arbeitnehmers.

Der Pensionsfonds

Im Gegensatz zu Direktversicherung und Pensionskasse besteht beim Pensionsfonds die Möglichkeit, die Anlageform freier auf dem Kapitalmarkt zu wählen. So bietet er die Chance auf höhere Renditen, unterliegt aber auch den marktüblichen Risiken. Bei diesem Durchführungsweg fallen zusätzlich Beiträge für den Pensions-Sicherungs-Verein an. Bestehende Verpflichtungen einer Unterstützungskasse oder aus Direktzusagen können Sie steuerbegünstigt auf den Pensionsfonds übertragen.

Die Direktzusage

Bei der Direktzusage sind Beiträge in theoretisch unbegrenzter Höhe möglich. Das ist besonders für die Leistungsträger in Ihrem Unternehmen interessant. Ihr Unternehmen erteilt direkt eine Zusage und erbringt die Leistungen. In der Bilanz sind dafür Rückstellungen zu bilden. Diese Rückstellungen mindern die Steuerlast Ihres Unternehmens. Das finanzielle Risiko federn Sie optimal mit einer Rückdeckungsversicherung bei dem Versicherer im Raum der Kirchen ab.

Die Unterstützungskasse

Wie bei der Direktzusage geben Sie Ihrem Arbeitnehmer eine in Höhe und Art frei wählbare Zusage, lagern diese jedoch mit der gesamten Verwaltung und Leistungsabwicklung an die Unterstützungskasse der Versicherer im Raum der Kirchen aus. Zusätzlich verhält sich dieser Durchführungsweg auch völlig bilanzneutral. Da die Einzahlungen unbegrenzt steuerfrei sind, eignet sich die Unterstützungskasse besonders für höhere Beiträge und kann so vor allem größere Versorgungslücken, z. B. von Gesellschafter-Geschäftsführern und leitenden Angestellten, schließen.

Die Direktzusage und die Unterstützungskasse sind besonders für Gesellschafter-Geschäftsführer und leitende Angestellte geeignet.

Viele Wege – ein Ziel

Mit dem Versicherer im Raum der Kirchen können Sie alle fünf Wege der betrieblichen Altersversorgung problemlos und sicher durchführen. Gemeinsam mit unseren Spezialisten entscheiden Sie, welcher Weg am besten zu Ihrem Unternehmen passt. Wir sorgen dann dafür, dass die Einführung der betrieblichen Altersversorgung für Sie reibungslos abläuft.

Durchführungswege	Direktversicherung	Pensionskasse
Eignung	■ Für jedes Unternehmen ■ Optimal für die Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG) ■ Auch zur Auslagerung bestehender Pensionsverpflichtungen bei Liquidation des Unternehmens (§ 3 Nr. 65 EStG)	■ Für mittlere und große Unternehmen ■ Entgeltumwandlung möglich (§ 3 Nr. 63 EStG)
Sicherheit	■ Garantieverzinsung ■ Beaufsichtigung durch die BaFin ■ Leistungen durch gesetzlichen Sicherungsfonds geschützt	■ Garantieverzinsung ■ Beaufsichtigung durch die BaFin
Förderung	■ Beiträge sind Betriebsausgaben ■ Steuerfrei bis 8% der BBG ■ Sozialversicherungsfrei bis zu 4% der BBG	■ Beiträge sind Betriebsausgaben ■ Steuerfrei bis 8% der BBG ■ Sozialversicherungsfrei bis zu 4% der BBG
Arbeitgeber		
Aufwand	■ Geringer Verwaltungsaufwand, keine zusätzlichen Kosten	■ Geringer Verwaltungsaufwand, keine zusätzlichen Kosten
Anpassungsprüfungspflicht	■ Entfällt auf Grund der Tarifgestaltung des Versicherers im Raum der Kirchen	■ Entfällt auf Grund der Tarifgestaltung des Versicherers im Raum der Kirchen-Partner
Ausscheiden des Arbeitnehmers	■ Vertrag an Arbeitnehmer mitgabefähig oder auf anderen Arbeitgeber übertragbar (Portabilität)	■ Vertrag an Arbeitnehmer mitgabefähig oder auf anderen Arbeitgeber übertragbar (Portabilität)
Arbeitnehmer		
Leistungen	■ Lebenslange Altersrente mit Kapitaloption ■ Schutz bei Berufsunfähigkeit möglich ■ Absicherung der Hinterbliebenen möglich ■ Alle Leistungen sind steuerpflichtig und wie in der gesetzlichen Rentenversicherung abgabenpflichtig	■ Lebenslange Altersrente mit Kapitaloption ■ Schutz bei Erwerbsminderung möglich ■ Absicherung der Hinterbliebenen möglich ■ Alle Leistungen sind steuerpflichtig und wie in der gesetzlichen Rentenversicherung abgabenpflichtig

BaFin = Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BBG = Beitragsbemessungsgrenze (beträgt 2021: 85.200 €, 4% = 3.408 € jährlich = 284 € monatlich, 8% = 6.816 € jährlich = 568 € monatlich), BetrAVG= Betriebsrentengesetz

Pensionsfonds	Rückgedeckte Direktzusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse
■ Für mittlere und große Unternehmen ■ Entgeltumwandlung möglich (§ 3 Nr. 63 EStG) ■ Auch zur Auslagerung bestehender Pensionsverpflichtungen (§ 3 Nr. 66 EStG)	■ Für alle bilanzierenden Unternehmen ■ Besonders geeignet für Gesellschafter-Geschäftsführer und leitende Angestellte ■ Entgeltumwandlung nur bedingt möglich	■ Für alle Unternehmen ■ Besonders geeignet für Gesellschafter-Geschäftsführer und leitende Angestellte ■ Entgeltumwandlung nur bedingt möglich
■ Mindestens eingezahlte Beiträge werden garantiert (Beitragszusage mit Mindestleistung) ■ Beaufsichtigung durch die BaFin	Durch Rückdeckungsversicherung: ■ Garantieverzinsung ■ Beaufsichtigung durch die BaFin ■ Leistungen durch gesetzlichen Sicherungsfonds geschützt	Durch Rückdeckungsversicherung: ■ Garantieverzinsung ■ Beaufsichtigung durch die BaFin ■ Leistungen durch gesetzlichen Sicherungsfonds geschützt
■ Beiträge sind Betriebsausgaben ■ Steuerfrei bis 8% der BBG ■ Sozialversicherungsfrei bis zu 4% der BBG	■ Beiträge sind Betriebsausgaben ■ Unbegrenzt steuerfrei ■ Sozialversicherungsfrei: - bei Entgeltumwandlung bis zu 4% der BBG - bei Arbeitgeberfinanzierung der Höhe nach unbegrenzt	■ Beiträge sind Betriebsausgaben ■ Unbegrenzt steuerfrei ■ Sozialversicherungsfrei: - bei Entgeltumwandlung bis zu 4% der BBG - bei Arbeitgeberfinanzierung der Höhe nach unbegrenzt
■ Mittlerer Verwaltungsaufwand ■ Pflichtbeiträge an Pensions-Sicherungs-Verein (gilt nicht für den beherrschenden Geschäftsführer)	■ Hoher Verwaltungsaufwand ■ Muss bilanziert werden ■ Pflichtbeiträge an Pensions-Sicherungs-Verein (gilt nicht für den beherrschenden Geschäftsführer) ■ Arbeitgeber muss spätere Leistungen auszahlen und Lohnsteuerkarte führen	■ Mittlerer Verwaltungsaufwand ■ Pflichtbeiträge an Pensions-Sicherungs-Verein (gilt nicht für den beherrschenden Geschäftsführer)
■ Entfällt auf Grund der Tarifgestaltung des Versicherers im Raum der Kirchen-Partner	■ Die späteren Rentenleistungen sind vom Arbeitgeber nach § 16 BetrAVG zu überprüfen und ggf. anzupassen (entfällt bei Kapitalleistungen)	■ Die späteren Rentenleistungen sind vom Arbeitgeber nach § 16 BetrAVG zu überprüfen und ggf. anzupassen (entfällt bei Kapitalleistungen)
■ Vertrag an Arbeitnehmer mitgabefähig oder auf anderen Arbeitgeber übertragbar (Portabilität)	■ Vertrag verbleibt beim ehemaligen Arbeitgeber, freiwillige Portabilität möglich	■ Vertrag verbleibt beim ehemaligen Arbeitgeber, freiwillige Portabilität möglich
■ Lebenslange Altersrente ■ Absicherung des Ehegatten möglich ■ Alle Leistungen sind steuerpflichtig und wie in der gesetzlichen Rentenversicherung abgabenpflichtig	■ Lebenslange Altersrente oder Kapitalauszahlung ■ Schutz bei Berufsunfähigkeit möglich ■ Absicherung der Hinterbliebenen möglich ■ Alle Leistungen sind steuerpflichtig und wie in der gesetzlichen Rentenversicherung abgabenpflichtig	■ Lebenslange Altersrente oder Kapitalauszahlung ■ Schutz bei Berufsunfähigkeit möglich ■ Absicherung der Hinterbliebenen möglich ■ Alle Leistungen sind steuerpflichtig und wie in der gesetzlichen Rentenversicherung abgabenpflichtig



Schöpfung bewahren

Uns ist es wichtig, unseren Kunden die Sicherheit zu geben, dass ihre Beiträge auf Basis christlicher Werte angelegt werden: Denn nachhaltig leben, ein respektvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit der Schöpfung – das ist für uns als christlich geprägtes Unternehmen Auftrag und Verpflichtung zugleich.

Bereits im Jahr 2014 haben wir uns strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet: Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die selbstverständlich für alle unsere Lösungen gelten.

Mit unserer konsequent nachhaltigen Geldanlagepolitik übernehmen wir seit langem eine Vorreiterrolle am Markt. Das spiegelt sich auch in unserem einzigartigen VRK Ethik Fonds wider: Dieser verbindet erstmals eine sichere und moderne Form der Altersvorsorge mit einer zu 100 % ethisch-nachhaltigen Wertanlage.



Optimal vorsorgen

Mit unserer **Premium Rente bAV mit VRK Ethik Fonds** bieten Sie Ihren Mitarbeitern die Vorteile einer modernen und zu **100 % ethisch-nachhaltigen Altersvorsorge**. Mit den für die betriebliche Altersversorgung nötigen Garantien und Sicherheiten – sowie langfristig guter Rendite durch Investitionen in nachhaltig ausgerichtete Unternehmen.

Das gibt es nur bei uns. www.vrk.de/premium-rente-bav

- **Vertrauen** – durch unsere Garantie, Ihre Beiträge ausschließlich nach ethisch-nachhaltigen Werten anzulegen.
- **Stabilität** – durch eine Beteiligung an europaweit nachhaltig agierenden Unternehmen mit langfristig guten Ertragschancen.
- **Niedrige Fondskosten** – außerdem ohne Ausgabeaufschläge.

Experten bestätigen: Investitionen in nachhaltig ausgerichtete Unternehmen bieten langfristig sogar mehr Renditechancen, als die in weniger nachhaltig agierende Konkurrenten.



Nachhaltig investieren

Mit unserer konsequent nachhaltigen Geldanlagepolitik übernehmen wir seit langem eine Vorreiterrolle am Markt. Das spiegelt sich auch in unserem VRK Ethik Fonds wider:



Die **Premium Rente mit VRK Ethik Fonds** verbindet erstmals eine sichere und moderne Form der Altersvorsorge mit einer ethisch-nachhaltigen Wertanlage: Der Fokus unserer Aktien liegt regional auf Europa. So können wir gewährleisten, dass unsere strengen Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden.

Wir investieren zum Beispiel nicht in:

- Unternehmen, die Streumunition, Antipersonen-Landminen sowie Nuklearwaffen produzieren oder die Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr genetisch verändern.
- Staaten, die das Recht auf freie Religionsausübung verweigern, in denen Menschenrechtsbestimmungen verletzt werden oder in denen die Todesstrafe legal ist und durchgeführt wird.

Ausführliche Informationen zu unserem Nachhaltigkeitsfilter:

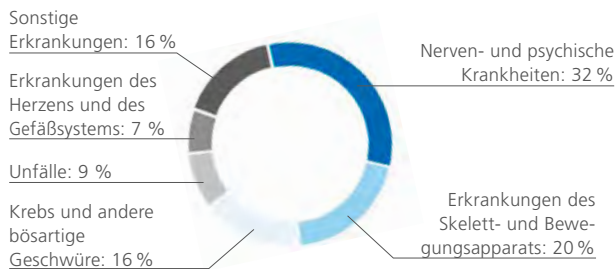
www.vrk.de/ethisch-nachhaltig

Nutzen Sie die Vorteile unserer Premium Rente bAV für Ihre CSR-Strategie: Mit der ethisch-nachhaltigen Altersvorsorge der Versicherer im Raum der Kirchen zeigen Sie nicht nur gesellschaftliche Verantwortung – Sie geben Ihren Mitarbeitern auch das gute Gefühl, nachhaltig zu handeln und stärken damit die Dienstgemeinschaft. Das macht Ihre Einrichtung nicht nur attraktiv für neue Mitarbeiter, sondern wirkt sich auch positiv auf Ihr gesamtes Image aus.

Vorsorge erweitern

Die betriebliche Altersversorgung eignet sich nicht nur für die Zukunftsvorsorge. Sie ist auch eine sehr empfehlenswerte Möglichkeit, Ihre Mitarbeiter vor den finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit zu schützen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mittlerweile fast jeder vierte Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden muss, während die gesetzliche Absicherung erheblich reduziert worden ist.

Ursachen für Arbeitskraftverlust bei kaufmännischer Tätigkeit



Quelle: Morgen & Morgen; 5.2020; Werte gerundet

Wer braucht eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

- Jeder, der finanziell von seiner Erwerbstätigkeit abhängig ist.
- Pflichtversicherte, weil die gesetzliche Erwerbsminderungsrente lediglich eine Grundversorgung darstellt.
- Berufsanfänger, denn sie haben in den ersten fünf Jahren keine gesetzliche Absicherung.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung lässt sich der Berufsunfähigkeitsschutz besonders günstig gestalten, denn der Staat verlangt auf Beiträge bis zu 568 Euro keine Steuern und bis zu 284 Euro keine Sozialversicherungsbeiträge. D. h. die Hälfte des Beitrages zur Berufsunfähigkeitsversicherung Ihrer Mitarbeiter zahlt der Staat.

Weitere Vorteile im Überblick

- Günstigere Konditionen bei Abschluss über den Arbeitgeber möglich.
- Aufwandsneutraler Arbeitgeberzuschuss möglich.
- Flexible Fortführungsmöglichkeiten bei Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Besonders interessant für Ihre Mitarbeiter

- Besonders günstiger Berufsunfähigkeitsschutz.
- Erleichterte Gesundheitsprüfung.
- Verbesserte berufliche Einstufung.



Wissen was recht ist

Betriebsrentenrecht in Kürze

Bei allen arbeits- und steuerrechtlichen Fragen beraten Sie unsere Spezialisten des Instituts für Pensions-Management und Zusatzversorgung (IPZ).

Als Arbeitgeber tragen Sie die Verantwortung – und sollten daher auch rechtlich auf Nummer Sicher gehen!

Mit dem Versicherer im Raum der Kirchen und dem IPZ gewinnen Sie kompetente, vertrauenswürdige Partner für alle Belange der betrieblichen Altersversorgung.

Rechtsgrundlagen

Wo ist die betriebliche Altersversorgung (bAV) geregelt?

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) bildet die arbeitsrechtliche Grundlage der bAV. Die wichtigsten Rahmenbedingungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts inklusive staatlicher Förderung finden Sie im Einkommensteuergesetz (EStG), der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) und in den Sozialgesetzbüchern IV und V.

Tipp: Achten Sie auf Rechtssicherheit! Rund um die Einführung und Betreuung Ihrer bAV informieren Sie unsere Experten des IPZ auch gerne vor Ort.

Geltungsbereich

Wer kann eine betriebliche Altersversorgung abschließen?

Alle Arbeitnehmer, auch Auszubildende, können von der staatlichen Förderung profitieren. Jeder Arbeitnehmer, der gesetzlich rentenversichert ist, hat einen Rechtsanspruch auf bAV in Form von Entgeltumwandlung.

Wichtig: Für Personen, die bei einem Unternehmen angestellt und zugleich dessen Unternehmer sind (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer), gelten besondere Rahmenbedingungen.

Versorgungsträger

Wer entscheidet über Anbieter und Durchführungsweg?

Als Arbeitgeber entscheiden Sie, wer in Ihrem Unternehmen eine bAV anbietet und welchen Durchführungsweg Sie wählen (z. B. die Direktversicherung).

Wichtig: Bei Entgeltumwandlung haben Ihre Mitarbeiter einen rechtlichen Anspruch auf einen externen Anbieter. Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite!

Tipp: Vergleichen lohnt sich, auch wenn Sie schon einen Anbieter im Haus haben. Eine hohe Beteiligungsquote der Mitarbeiter spricht für unsere Konzepte. Zusätzlich gewinnen Sie Rechtssicherheit und profitieren von unserem umfangreichen Service. Entscheiden Sie sich für einen zuverlässigen und leistungsstarken Partner – Sie haben die Wahl!

Tarifvertrag

Was kann er regeln?

Die betriebliche Altersversorgung kann bereits im Tarifvertrag geregelt werden – sowohl durch Bestimmungen für eine arbeitgeber-finanzierte bAV als auch durch Rahmenbedingungen für eine Entgeltumwandlung.

Wichtig: Ein bAV-Tarifvertrag gilt nur für tarifliches Entgelt und tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer – oder wenn im Arbeitsvertrag vereinbart wurde, dass der Tarifvertrag gilt.

Tipp: Sollte bereits ein bAV-Tarifvertrag bestehen, helfen Ihnen unsere Berater beim rechtssicheren Umgang und entwickeln optimale Lösungen speziell für Ihr Unternehmen.

Wichtig ist, zwischen dem sogenannten Branchenwerk eines Versicherers und dem eigentlichen bAV-Tarifvertrag klar zu unterscheiden.

Betriebsvereinbarung

Was kann sie regeln?

Eine Betriebsvereinbarung, die von den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes abweicht, kann nicht zum Nachteil der Mitarbeiter getroffen werden. Sie kann aber, wenn sie freiwillig gemeinsam mit dem Betriebsrat vereinbart wurde, Rahmenbedingungen für die Entgeltumwandlung oder die Einführung einer arbeitgeberfinanzierten bAV regeln.

Tipp: Indem Sie den Betriebsrat ins Thema bAV einbinden, erhöhen Sie zusätzlich die Akzeptanz in der Belegschaft.

Zusage

Was ist bei der bAV-Einführung zu beachten?

Die bAV benötigt immer eine arbeitsrechtliche Grundlage. Der Abschluss eines Versicherungsvertrags allein reicht nicht aus. Die Grundlage der Entgeltumwandlung ist die sogenannte Entgeltumwandlungsvereinbarung. Die arbeitgeberfinanzierte bAV wird mit einer Versorgungszusage erteilt.

Tipp: Das IPZ des Versicherers im Raum der Kirchen gibt Ihnen die entsprechenden Unterlagen an die Hand und berät Sie bei der Gestaltung der Zusage.

Unverfallbarkeit

Wann besteht Anspruch auf die bAV?

Bei Entgeltumwandlung gehört Ihrem Mitarbeiter die selbst finanzierte Anwartschaft von Anfang an (sofortige Unverfallbarkeit).

Bei arbeitgeberfinanzierter bAV tritt die Unverfallbarkeit ein, sobald die Zusage mindestens drei Jahre bestanden und der Mitarbeiter das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Tipp: Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft kann schwierig zu ermitteln sein. Als einfache Alternative bietet Ihnen die Direktversicherung des Versicherers im Raum der Kirchen eine zuverlässige versicherungsvertragliche Lösung. Hier ist der Wert der Anwartschaft eindeutig definiert und Sie müssen später keine weiteren Mittel aufwenden.

Portabilität

Kann man die bAV mitnehmen?

Wenn der Mitarbeiter eine unverfallbare Anwartschaft in der Direktversicherung besitzt, kann diese beitragsfrei gestellt oder privat bzw. bei einem neuen Arbeitgeber fortgeführt werden.

Zusätzlich kann er den Wert seiner Direktversicherung oder Pensionskasse auf die bAV des neuen Arbeitgebers übertragen (Portabilität). Ein Rechtsanspruch besteht für Zusagen ab dem 01.01.2005: Diesen Anspruch kann der Mitarbeiter auch innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden geltend machen.

Bei Direktzusage und Unterstützungskasse bleibt die Anwartschaft beim bisherigen Arbeitgeber; eine Portabilität kann aber einvernehmlich geregelt werden.

Tipp: Bringen neue Mitarbeiter eine bAV mit, übertragen sie ihre Anwartschaft am besten mit dem sog. Übertragungsabkommen auf die Direktversicherung des Versicherers im Raum der Kirchen. Ihr Vorteil gegenüber der gesetzlichen Portabilität: Keine zusätzlichen Kosten, keine weitere Gesundheitsprüfung.

Kündigung

Ist sie möglich?

Der Mitarbeiter kann die Entgeltumwandlung jährlich beenden. Seine bAV wird dann vom Arbeitgeber beitragsfrei gestellt. Da die bAV gesetzlich besonders geschützt ist (z. B. Hartz-IV-sicher), darf sie nicht vorzeitig gekündigt oder verwertet werden.

Wichtig: Bei der Direktversicherung des Versicherers im Raum der Kirchen besitzen Sie als Arbeitgeber ein Sonderkündigungsrecht:

Falls der Mitarbeiter Ihr Unternehmen vorzeitig mit verfallbarer Anwartschaft verlässt, erhalten Sie den Rückkaufswert.

Wissen was recht ist

Leistungsfall

Wann werden die bAV-Leistungen fällig?

Sind Versorgungsleistungen bei Tod oder Invalidität vorgesehen, werden sie sofort bei Eintritt dieses Falles fällig. Die detaillierten Leistungsvoraussetzungen sind in der Zusage und in den Versicherungsbedingungen festgelegt.

Bis auf ein Sterbegeld dürfen Hinterbliebenen-Leistungen nur an versorgungsberechtigte Hinterbliebene (z. B. Ehepartner und Kinder mit Kindergeldanspruch) gezahlt werden.

Eine Altersversorgung darf in der Regel frühestens für das 62. Lebensjahr vorgesehen sein (Mindestalter).

Rentenflexibilität

Wie flexibel ist die bAV-Rente?

Abhängig vom Anbieter und gewählten Durchführungsweg kann der Rentenbeginn variabel gestaltet werden. Besonders flexibel ist die Direktversicherung des Versicherers im Raum der Kirchen: Hier können Altersrenten ab dem Mindestalter bei noch laufendem Arbeitsverhältnis bezogen werden. Ein planvoller, gleitender Übergang in den Ruhestand ist möglich (Lebensmodell des Versicherers im Raum der Kirchen). Pensionskassen bieten diese Möglichkeit nicht grundsätzlich.

Wichtig: Wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine altersbedingte Vollrente bezogen wird, besteht auch ein Rechtsanspruch auf die betriebliche Altersversorgung.

Rentenanpassung

Wird eine laufende Rente erhöht?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Renten alle drei Jahre zu prüfen und in der Regel bei entsprechender wirtschaftlicher Lage zu erhöhen. Alternativ kann er auch von Beginn an eine garantierte jährliche Rentensteigerung von mindestens 1 % zusagen.

Bei der Direktversicherung und Pensionskasse entfällt die Anpassungsprüfungspflicht, wenn alle Überschüsse zur Erhöhung der Versorgungsleistung verwendet werden. Bei Entgeltumwandlung ist dies sogar zwingend vorgeschrieben.

Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt auch bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung (wichtig für den Pensionsfonds).

Tipp: Die Direktversicherung des Versicherers im Raum der Kirchen bietet Ihnen drei entscheidende Vorteile:

1. einfache versicherungsvertragliche Lösung
2. keine Anpassungsprüfungspflicht
3. Flexibilität durch das Lebensmodell des Versicherers im Raum der Kirchen

Sie ist damit optimal für die Entgeltumwandlung geeignet.

Insolvenz und Sicherheit

Wie sicher ist die bAV?

Anwartschaften der bAV gelten als besonders sicher. Unverfallbare Anwartschaften des Mitarbeiters sind auch bei eigener wirtschaftlicher Notlage (z. B. Hartz IV, Privatinsolvenz) geschützt. Ansprüche aus Entgeltumwandlung dürfen nicht vom Arbeitgeber verpfändet, abgetreten oder beliehen werden.

Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung und Rückdeckungsversicherungen werden von Lebensversicherern erbracht. Diese werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt und sind Pflichtmitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds, der bei wirtschaftlicher Notlage des Versicherers für die Versicherungsleistung einsteht.

Arbeitgeber, die eine Direktzusage, Unterstützungskasse oder Pensionsfonds anbieten, sind gesetzlich verpflichtet, sich beim Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) gegen Insolvenz zu versichern, um Anwartschaften und Leistungen aus der bAV zu schützen. Bei Insolvenz des Arbeitgebers übernimmt der PSVaG die bAV.

Wichtig: In besonderen Fällen ist ein privatrechtlicher Insolvenzschutz erforderlich.



Gemeinsam kirchlich und sozial engagieren.

Menschen, die sich wie wir im kirchlichen und sozialen Bereich engagieren, dürfen besondere Unterstützung erwarten. Sie finden bei uns passende Vorsorgekonzepte – nachhaltig und ethisch geprägt.

Erleben Sie bei uns den Gedanken einer solidarischen Versicherten- und Wertegemeinschaft, die vor weit über 100 Jahren aus kirchlichen Wurzeln entstanden ist. Das Verständnis für die besonderen Bedürfnisse unserer Kunden hat bei uns Tradition. Das spiegelt sich in unseren Lösungen und unserem Service wider.

Unsere Kunden schenken uns dafür ihr Vertrauen: Weit mehr als 500.000 Menschen sind bei uns versichert. Häufig seit Jahrzehnten und mit mehreren Verträgen. Für dieses Vertrauen bedanken wir uns – durch Spenden und Sponsorings kirchlicher und sozialer Projekte.

Menschen schützen.
Werte bewahren.



Bleiben Sie informiert:
vrk.de/beratung



VRK.de

Versicherer im Raum der Kirchen
Lebensversicherung AG
Doktorweg 2 - 4
32752 Detmold
Telefon 0800 2 153456